



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 11. August 2020

Nummer 65

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 11. August 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, und in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Den in Satz 1 genannten Personen“ durch die Wörter „Den von Satz 1 erfassten Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „veröffentlicht“ die Wörter „(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Robert Koch-Instituts“ die Wörter „(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 gilt“ durch die Wörter „Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 gilt“ durch die Wörter „Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Staat“ die Wörter „(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise ein ärztliches Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 vorgelegt, endet die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, solange und soweit dies erforderlich ist, um die Verpflichtung zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu erfüllen.“

3. In § 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „16. August 2020“ durch die Angabe „4. September 2020“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung“.

b) In der Tabelle wird in der Spalte 2 jeweils das Wort „Unterlassung“ durch das Wort „Unterlassen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher